

(S. 329), konnte er aufgrund mangelnder Kenntnis der mittelalterlichen Theologiegeschichte und unzureichender Berücksichtigung der Situation im Spanien des 16. Jahrhunderts nur teilweise einlösen. Cano mußte sich in dieser Darstellung über Gebühr den Erwartungen einer zeitgenössischen, nachkonziliaren Fundamentaltheologie fügen. Das ansprechende Äußere und die sorgfältige Drucklegung werden an einigen Stellen leider durch EDV-Probleme bei der Konvertierung griechischer Buchstaben beeinträchtigt (S. 96, 106, 114, 116, 117, 119, 123, 386, 424). Der auf S. 70, 78 u. 81 genannte D. Baez ist natürlich identisch mit Domingo Báñez OP, dennoch verzeichnet auch das Personenregister beide Formen. Auf S. 201 ist wohl Petrus de Palude OP, nicht Johannes gemeint, und in dem im Anhang gedruckten Vorwort zu den LT muß es S. 429, Z. 13 v. u. *posteriores* statt *posteriore* heißen.

München

Thomas Prügl

Heinrich Richard Schmidt: Dorf und Religion.

Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart – Jena – New York (Verlag Gustav Fischer) 1995, 425 S., geb., 87 Abbildungen, 25 Tabellen und 1 Daten-Diskette, ISBN 3-437-50391-X.

Vorliegende Untersuchung über die reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit ist eine Habilitationsschrift der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern. Diese aus den Quellen geschöpfte Arbeit ist nicht zuletzt ein grundlegender Beitrag zur Reformationsgeschichte. Denn immer wieder wird in der Literatur in herkömmlicher Schwarzweißmalerei die Zeit vor der Reformation als völlig düster dargestellt: Das Volk sei verdorben, der Klerus untauglich. Die Reformation bringt (in dieser schiefen Sicht der Dinge) endlich neuen Glanz. Heinrich Richard Schmidt ermöglicht dagegen durch seine eingehende Untersuchung der Verhältnisse in Vechingen und Stettlen, zwei Orten des Stadtgerichts Bern, einen detaillierten Blick auf die wahren „Erfolge“ der Reformation in Bezug auf das sittliche Leben. Der Verfasser wählte diese beiden Gemeinden aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Machtzentrum in Bern und der ab

1570 nahezu vollständigen Gerichtsmanuale (für die Zeit von 1540 bis 1596 wird vergleichend auf Sittengerichtsmanuale der heute zu Bern gehörenden Stadt Biel verwiesen). Vechingen umfaßte viele Einzelhöfe auf einem Gebiet von 25 km²; Stettlen war im wesentlichen ein Dorf in einer Größe von 3,5 km². In beiden Gemeinden ernährten sich die Menschen durch Gras- und Getreidebau von der Landwirtschaft (es gab keine Leibeigenen mehr, 35% waren Landlose, weitere 35 % bewirtschafteten Zwergbetriebe), im 18. Jahrhundert lebten sie auch von der Weberei. Die demographische Entwicklung ist jeweils relativ konstant. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts nimmt die Bevölkerung leicht zu. Besonders in Stettlen brachte die Armut, aber auch eine hohe Zuwanderungsrate, Probleme mit sich.

Leider kann die Arbeit keinen Vergleich mit der Zeit vor der Reformation bieten. Denn der Untersuchung sind die Streitfälle von den erst mit der Reformation eingerichteten Sittengerichten zugrundegelegt. Die sogenannten Chorgerichte lösten die Sitten- und Ehegerichtsbarkeit des Bischofs ab. Sie tagten alle zwei Wochen und bestanden aus einem dem Gremium vorsitzenden Ammann, dem Pfarrer als Akteur und fünf (Stettlen) bzw. zehn (Vechingen) gewählten Assessoren mit dem Titel Chorrichter. An Strafen konnten diese Gerichte Ermahnungen, Geldbußen, Schandsprüche und Gefängnis bis zu drei Tagen aussprechen. Die nächste Instanz war das Obergericht in Bern. Oberste Norm für die Gerichte waren die Zehn Gebote. Verfehlungen gegen diese Richtschnur machten die würdige Teilnahme am Abendmahl unmöglich und forderten das Eingreifen der Chorgerichte. Weil es – in der Vorstellung der Zeit – neben der individuellen auch die kollektive, also eine die ganze Dorfgemeinschaft betreffende, Strafe Gottes gibt, müssen Übertretungen in allen Lebensbereichen geahndet werden. Nur so kann man der Vergeltung Gottes entkommen. Die diesem Denken zugrunde liegende „Vergeltungstheologie“ steht zur reformatorischen Rechtfertigung allein aus dem Glauben allerdings in gewissem Gegensatz.

Wann genau in Bern diese neuen Sittengerichte eingeführt wurden, ist der Arbeit nicht zu entnehmen. Auf Seite 11 heißt es nur lapidar: „Die Berner Sittengerichte wurden direkt mit der Reformation eingeführt.“ Überhaupt sucht man grundlegende Informationen zur Einführung

der Reformation in Bern in der Habilitationsschrift vergeblich. Stand doch Bern nicht zuletzt aufgrund seiner konservativen Landgemeinden lange Zeit unentchieden zwischen den Glaubensparteien, während etwa in Zürich schon 1525 die Reformation zum Durchbruch gelangte. In der Schweiz blieben lediglich die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell treu bei der alten Kirche. In Bern vollzog sich die Einführung der Reformation schließlich infolge der Osterwahlen von 1527 bei denen sich die Neugläubigen (Zwinglianer) im Rat durchsetzten. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 wurde dann scheinbar widerstandslos angenommen. Dieses Mandat verfügte die Abschaffung der Messe und führte Wortgottesdienste nach dem Züricher Vorbild ein. Alles katholische Brauchtum wurde verboten. Die Jurisdiktion des Lausanner Bischofs wurde aufgekündigt und die Leitung der Kirche dem Rat übertragen. Der schließlich im Herbst 1528 im Berner Oberland ausbrechende Aufstand (von Obwalden unterstützt) wurde mit überlegener Truppenmacht unterdrückt. Der Übertritt der Stadt gab der reformatorischen Bewegung in der Schweiz insgesamt einen gewaltigen Auftrieb.

Der Verfasser untersucht in den beiden von ihm ausgewählten Berner Gemeinden Verstöße gegen die erste Gesetzestafel im Bereich Religion (Fluchen, Meineid) und Kirche (Fernbleiben bei kirchlichen Veranstaltungen). Auf dem Gebiet der Sittlichkeit nimmt er bei den Geboten der zweiten Tafel den Bereich Sexualität, Ehe und Nachbarschaft in den Blick. Er geht bei seiner Studie stets streng methodisch vor: Zunächst bietet er einen Forschungsüberblick mit Vergleichen zu anderen Gegenden, dann führt er die in Bern jeweils gültigen Normen an, bringt eine Reihe von veranschaulichenden Szenarien und Beispielen, liefert eine quantitative Analyse und hält schließlich die Ergebnisse fest. Zahlreiche Graphiken und Tabellen veranschaulichen die Aussagen. Mit Hilfe einer dem Buch beigegebenen Diskette können die erarbeiteten Datensammlungen eingesehen werden, sofern der Benutzer ein Programm besitzt, das die Formate „dBase“, „Lotus“ oder „SPSS“ verarbeiten kann. Die schnelle internationale Rezeption der Forschungsergebnisse ermöglicht das eigens erarbeitete und dem Buch beigegebene Summary (S. 377 bis 400). Ein schnelles Auffinden einzelner Bereiche erleichtert das Sachregister, in

das auch Ortsnamen aufgenommen sind (S. 421–425).

Um es gleich vorwegzunehmen: Die reformatorischen Sittengerichte brachten in ihrer für etwa zweieinhalb Jahrhunderte untersuchten Wirkungszeit keinen Erfolg im Sinne einer staatlichen Umerziehung. Selbst 80 und 140 Jahre nach der Reformation waren die Predigten und Kinderlehren noch immer schlecht besucht. Im Bereich der Nachbarschaft trat hinsichtlich von Gewalt, Diebstahl und Grenzverletzungen keine signifikante Pazifizierung ein. In Zeiten materieller Not nahmen im Kampf um die eigenen Ressourcen die Verfehlungen sogar zu, vor allem im ärmeren Stettlen. Zum Teil ist sogar überhaupt eine Zunahme der Delikte zu beobachten (z.B. beim Fluchen). Die Gerichte waren aber auch nicht wirkungslos. Zweifelsohne ein Fortschritt ist im Bereich der Ehe die Aufwertung der Frau als „Partnerin“. Die patriarchalische Struktur gerät gegenüber der christlichen Vorstellung von Gleichwertigkeit und Kooperation ins Hintertreffen. Das Gewaltmonopol der Männer wurde durch die christliche Liebesethik stets hinterfragt. Ein Züchtigungsrecht des Mannes wurde nur in sehr engen Grenzen akzeptiert. Einmal zeigte der Pfarrer vor Gericht sogar eine gewisse Genußnahme über den Fall einer Frau, die ihren betrunkenen Ehemann niedergeschlagen hatte. Die Chorgerichte (in denen nur Männer saßen!) halfen den Frauen gegen das Trinken und Schlagen der Männer. 80 % der Anzeigen im Bereich Ehe stammen von den Frauen.

Für das 16. und 17. Jahrhundert ergibt sich im großen und ganzen eine weitgehende Kontinuität. Der entscheidende Wandel tritt mit der beginnenden Industrialisierung im 18. Jahrhundert ein. Die für das Einschreiten der Sittengerichte so wesentliche Vergeltungstheologie verlor nämlich ihre Wirkung. Während Fluchen in Erwartung des tatsächlichen Eintretens der Verfluchungen lange Zeit als Blasphemie und somit schweres Vergehen geahndet wurden (bis hin zur Enthauptung), glaubte man in der Aufklärungszeit nicht mehr an die Wirkung des Fluches (Entmagiisierung). Lustbarkeiten wie Wirtshausbesuch, Spiel und Tanz wurde vor allem im 18. Jahrhundert (nach der Unterdrückung des Pietismus) nicht mehr als Verfehlung erachtet, zumal oft auch Chorrichter, Ammann und Pfarrer beteiligt waren. Der Gottesdienstbesuch ging nach dem schlechten Beispiel der Hauptstadt zurück. Man kann sogar von einem „Zusammenbruch“ der Religionszucht im

18. Jahrhundert“ (S. 169) sprechen. Besonders deutlich wird die geänderte Situation im Bereich der Sexualität. Das Chorgericht ist in dieser Zeit fast nur noch Paternitätsgericht. Es hilft den Frauen, indem es die Verantwortung der Männer einfordert und häufig noch auf eine nachträgliche Eheschließung hinarbeitet. Prophylaktische Bestrafung von vorehelichen Treffen findet überhaupt nicht mehr statt. Trotz aller Bemühungen der Obrigkeit konstituierte für das Volk die Verlobung (oder stark zunehmend auch die Schwängerung) die Ehe, nicht erst die Trauung. Erschreckend ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Vernachlässigung der Kinder bis hin zu Abtreibung und Kindsmord. In diesem Trend liegt auch die Zunahme des Ehebruchs. Die Eheleute waren zu Fehlverhalten mehr motiviert und leichter bereit, wegen des sexuellen Reizes die Ehe aufs Spiel zu setzen. Die Toleranz gegenüber der Scheidung wächst. Die Möglichkeiten der Chorgerichte zur Wiederversöhnung schwanden. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts war etwa folgende Lösung möglich: Ein Mann kommt „mit seiner Frau zusammen ins Loch, wo beide mit einem Löffel aus einer Schüssel essen sollten, bis sie wieder versöhnt wären.“ (S. 82) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Delikte im 18. Jahrhundert blieben, aber die Bereitschaft (selbst der Chorrichter) schwand, sie zu verfolgen. Die Pfarrer standen plötzlich allein und waren somit machtlos. Statt von einer Verchristlichung muß man somit sogar von einer Entchristlichung sprechen. Mit dem Verfall der religiösen Zentrierung des Verhaltens, mit zunehmender Individualisierung, Säkularisierung und Distanz zur Kirche, sowie steigender Entfremdung der Chorrichter von der Kirche sank die Akzeptanz der Sittenzucht. Dieser grundlegende Wandel der religiösen Einstellung ist besonders bei den gesellschaftlichen Eliten und bei den ländlichen Handwerkern zu beobachten. Im Bereich der bäuerlichen Schicht ist dagegen von einer größeren Kontinuität auszugehen. Normen wurden nur dann umgesetzt, wenn vor Ort ihr Sinn erkannt wurde. Einer staatlichen Umerziehung von oben war kein Erfolg beschieden. Dies sollte auch heute bedacht werden. „Sittenzucht in Bern war keine Sozialdisziplinierung durch den Staat, sondern christlich inspirierte Selbstregulierung der dörflichen Gemeinde“ (S. 376). Die vom Verfasser knapp vorgestellten und anhand seiner Untersuchungsergebnisse kritisch beleuchteten Evolutionstheorien sind

aufgrund ihrer linearen Struktur alle weitgehend abzulehnen. Eine Entwicklung hin zu mehr Disziplin ist eben eher nicht zu beobachten.

Die Lektüre dieses Buches ist für all jene tröstlich, die meinen, daß es nur heute schwer ist, den Menschen das christliche Leben auch im Alltag nahezubringen. Vieles war eben nur äußerer Zwang; selbst der gegenüber heute bessere Besuch der Gottesdienste muß sehr kritisch gesehen werden. Denn oft waren die „Gläubigen“ während der Messe nicht bei der Sache: „Sei es, daß sie schnarchten, Nüsse knackten und die Schalen umherwarfen, ‚taback gefressen‘ hatten oder lachten und schwätzten.“ (S. 124) Als extremer Fall wird einmal von einem Müllersknecht berichtet, daß er „am morgen voll branntenwein und schwankend in die kilchen [= Kirche] kommen, uf [= auf] den lettner [= hier: Empore] sich begeben, daselbsten er sich übergeben müessen und in den hutt (s. h.) gekotzet und den unflath im hutt in wehdendem gesang zur kirchen hinaus getragen.“ (S. 125) Auch die heute immer wieder – sicher zu Recht – angemahnte Heiligung des Sonntags war stets ein Problem. So schreibt der Vechinger Pfarrer Müslin in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: „Der sonntag ist insonderheit allem jungen volk ein rechter sünden- sauff- spil- tantz- spatzier- buhl- müßiggang- und laster-tag“. (S. 162) So gesehen ist Geschichte immer wieder höchst aktuell.

Augsburg

Thomas Groll

Dominik Daschner: Die gedruckten Meßbücher Süddeutschlands bis zur Übernahme des Missale Romanum Pius V. (1570) (= Regensburger Studien zur Theologie 47), Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien (Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften) 1995, 57, 682 S., kt., ISBN 3-631-47990-5.

Dominik Daschner hat seine am Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg durch Bruno Kleinheyer angeregte und unter dessen Nachfolger August Jilek im Jahr 1994 zu Ende geführte umfangreiche Studie einem Forschungsdesiderat gewidmet, das H. B. Meyer in seiner Monographie über die Eucharistie im Handbuch der Liturgiewissenschaft „Gottesdienst der Kirche“ vermerkt hat: der Behandlung der „spätmit-